

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Beckum-Wadersloh**

**Offenlegung gemäß CRR  
zum 31.12.2022**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern	7
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern .....7

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Beckum-Wadersloh alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Erstellung des Offenlegungsberichtes erfolgt durch die Abteilung Unternehmenssteuerung/Vorstandssekretariat und Betriebswirtschaft kontrollwirksam im Vier-Augen-Prinzip und wird anschließend durch die Interne Revision geprüft. Abschließend erfolgt der Beschluss und die Vorstellung des Offenlegungsberichts vom Vorstand über den Bilanzprüfungsausschuss im Verwaltungsrat. Die Inhalte werden den aufsichtlichen Meldungen der Sparkasse entnommen bzw. basieren auf diesen. Die Aufbewahrungsfrist für den Offenlegungsbericht beträgt 10 Jahre.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Beckum-Wadersloh erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

### **1.3 Häufigkeit der Offenlegung**

Die Sparkasse Beckum-Wadersloh gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2022, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

### **1.4 Medium der Offenlegung**

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Website im Bereich „Ihre Sparkasse“ der Sparkasse Beckum-Wadersloh veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

## 2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

**Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern**

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2021	31.12.2022
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	108,4	112,0
2	Kernkapital (T1)	108,4	112,0
3	Gesamtkapital	108,4	112,0
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	720,2	720,6
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,05	15,54
6	Kernkapitalquote (%)	15,05	15,54
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,05	15,54
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,25
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00

		<b>a</b>	<b>b</b>
<b>In Mio. EUR</b>		<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51	2,52
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,51	10,77
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,05	7,29
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.086,9	1.167,0
14	Verschuldungsquote (%)	9,97	9,60
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00	0,00
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	0,00
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	93,34	119,56
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	70,93	93,20
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	13,97	11,25
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	56,96	81,95
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	163,87	145,88
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	765,0	759,5
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	640,6	648,3
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	119,42	117,16



Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 112,0 Mio. EUR der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen vollständig aus hartem Kernkapital. Zum Berichtsstichtag hat sich das harte Kernkapital im Vergleich zum 31.12.2021 um 3,6 Mio. EUR erhöht. Die Erhöhung ergibt sich aus einer Zuführung zu den Gewinnrücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken aus dem Bilanzgewinn 2021. Durch die Erhöhung des Kernkapitals bei fast konstanten Gesamtrisikowerten ergibt sich somit auch eine Erhöhung der Kernkapitalquote um ca. 0,49%. Neben der Kernkapitalquote sind allerdings auch die Anforderungen gestiegen. Durch einen SREP-Aufschlag von 0,25% hat sich die Anforderung für die Kernkapitalquote ebenfalls erhöht. In Summe liegen wir somit am 31.12.2022 um 0,24% mehr über den SREP-Gesamtkapitalanforderungen, als im vergangenen Jahr.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2022 auf 9,60% und liegt damit um 0,37% unterhalb der Verschuldungsquote zum 31.12.2021. Diese Reduzierung der Quote hängt mit einer deutlichen Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße zusammen. Trotz dieser deutlichen Erhöhung sind nur geringfügige Veränderungen im Rahmen der Risikowerte zu erkennen, da es sich bei den Erhöhungen größtenteils um besicherte oder verbundinterne Forderungen handelt.

Die Liquiditätsdeckungsquote in Höhe von 145,88 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Im Vergleich zum 31.12.2021 hat sich dieser Wert um ca. 18% reduziert. Zwar haben sich die HQLA im Durchschnitt durch neue LCR-fähige Wertpapiere um ca. 26 Mio. EUR erhöht, allerdings haben sich auch die Nettomittelabflüsse um einen ähnlichen Wert erhöht. Diese Entwicklung ist primär durch die deutliche Erhöhung der Firmenkundeneinlagen mit verhältnismäßig hohen Abflussraten verbunden. Durch den Zähler-Nenner-Effekt hat sich die LCR-Quote in Folge dessen stark reduziert.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) in Höhe von 117,16 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Seit dem 31.12.2021 haben sich die verfügbaren stabilen Refinanzierungen leicht reduziert und die erforderlichen stabilen Refinanzierungen leicht erhöht. Daher hat sich die NSFR-Quote um ca. 2%-Punkte reduziert. Die Reduzierung der verfügbaren stabilen Refinanzierung ist primär auf die auslaufenden TLTROs im Juni zurückzuführen und der Anstieg der erforderlichen stabilen Refinanzierung auf den Erwerb neuer Wertpapiere für den Direktbestand der Sparkasse und die damit verbundene Kapitalbindung. Grundsätzlich entwickelt sich die NSFR konstant.



### **3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR**

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Beckum-Wadersloh die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat und beschließen den Offenlegungsbericht.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Beckum, den 07.06.2023

---

Gesamtvorstand